

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

per E-Mail: [wirtschaft@bafu.admin.ch](mailto:wirtschaft@bafu.admin.ch)

Bern, 15. Februar 2022

## **Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken**

### ***Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)***

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

#### **Einleitende Bemerkungen**

Im Zuge der parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» ([20.433](#)) hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates einen Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes mit dem Ziel erarbeitet, die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Von der Vorlage in erster Linie betroffen sind die Abfall- wie auch die Bauwirtschaft. strasseschweiz begrüsst grundsätzlich das Ziel der Kommission, im Umweltschutzgesetz den entsprechenden Rahmen für eine moderne und umweltfreundliche Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Um die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die bereits von der Branche umgesetzten Modelle und Angebote zur Kreislaufwirtschaft noch besser abzustimmen, unterstützt strasseschweiz folgende Anpassungen des Vorentwurfs zur Änderung des Umweltschutzgesetzes.

#### **Detaillierte Bemerkungen**

##### *Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft*

strasseschweiz unterstützt den Antrag der Minderheit bzgl. Art. 10h Abs. 2 E-USG, zumal das Betreiben einer Plattform nicht Aufgabe der öffentlichen Hand ist. Es gibt bereits eine Vielzahl verschiedener Aktivitäten im Bereich Kreislaufwirtschaft, in denen der Bund und die Kantone sowie die nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft eingebunden sind.

Art. 10h Abs. 2 VE-USG	<i>Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann)</i>
<sup>2</sup> Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft <u>betreiben oder solche Plattformen</u> nach Artikel 49a unterstützen.	<sup>2</sup> Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a unterstützen.

Zudem unterstützt strasseschweiz den Antrag der Minderheit, bzgl. Art. 10h Abs. 3 VE-USG, weil noch keine geeigneten Indikatoren vorliegen, um die Ressourcenschonung und die Kreislaufwirtschaft korrekt abzubilden. Damit sind Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen in der Praxis nicht umsetzbar und können nicht pauschal über alle Produktgruppen erlassen werden.

Art. 10h Abs. 3 VE-USG	<i>Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Page, Rüegger, Vincenz)</i>
<sup>3</sup> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. <u>Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.</u>	<sup>3</sup> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz.

### Verwertung

Die im Artikel 30d Abs. 1 und Abs. 3 vorgeschlagene Verwertungskaskade ist sowohl ökologisch wie auch ökonomisch sinnvoll und ist zu unterstützen. strasseschweiz schlägt jedoch vor, dass der Art. 30d Abs. 2 VE-USG gestrichen wird. Eine weitergehende Regulierung ist unter Annahme von Abs. 1 und 3 nicht notwendig. Beispielsweise soll Phosphor gemäss diesem Artikel, ohne Rücksicht auf Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit, stofflich verwertet werden. Jedoch könnten auch andere (mineralische) Bestandteile von Klärschlamm sinnvoll verwertet werden. Auch macht es keinen Sinn, die Rezyklierung von Metallen aus der Kehrichtverbrennungsanlage-Schlacke vorzuschreiben. Die Verwertung von Abfällen entlang der im Artikel 30d vorgeschlagenen Kaskade (stofflich und stofflich-energetisch vor thermisch) ist im Sinne einer effizienten Kreislaufwirtschaft ausreichend.

Art. 30d VE-USG Abs. 1 und Abs. 2	<i>Vorschlag</i>
<sup>1</sup> Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	
<sup>2</sup> Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;</li> <li>b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;</li> </ul>	<sup>2</sup> <i>streichen</i>

- c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;
- d. kompostierbare Abfälle.

Darüber hinaus unterstützt strasseschweiz den Antrag der Minderheit bzgl. Art. 30d Abs. 4 VE-USG, weil die Berücksichtigung der Verwertungskaskade in Abs. 3 ausreichend ist. Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, Produkte oder Materialien auf einem Markt aus Gründen der Abfallverwertung zu beschränken. Auch hier geht es darum, den Markt oder die Nachfrage von Verbrauchern und Unternehmen zu unterstützen, die so effizient wie möglich produzieren oder verbrauchen wollen.

Art. 30d VE-USG Abs. 3 und Abs. 4	<i>Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)</i>
<p><sup>3</sup> Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.</p> <p><sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.</p>	<p><sup>4</sup> <i>streichen</i></p>

### Nachhaltiges Bauen

Grundsätzlich braucht es eine Gesamtbetrachtung des Bauvorhabens über den ganzen Lebenszyklus. Andererseits gilt es, hier auf bewährte Methoden, die sich auf internationale bzw. europäische Normen abstützen, zurückzugreifen (z.B. EN 15804). Die Anreize werden in der vorliegenden Revision und den bereits revidierten VVEA bereits zielführend gegeben.

Aus Sicht von strasseschweiz sollten diese bereits unter Einbezug der Industrie initiierten Arbeiten nicht zusätzlich auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Art. 35j Abs. 1 VE-USG	<i>Vorschlag</i>
<p><sup>1</sup> Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;</li> <li>b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe;</li> <li>c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und</li> <li>d. die Wiederverwendung von Bauteilen.</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung <u>und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz</u> Anforderungen stellen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;</del></li> <li><del>b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe;</del></li> <li>c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und</li> <li>d. die Wiederverwendung von Bauteilen.</li> </ul>

Zudem schlägt strasseschweiz vor, dass der Art. 35j Abs. 2 angepasst wird, da eine reine Ressourcenschonung nicht ausreicht und die gesamte Nachhaltigkeit (Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft) berücksichtigt werden sollte. Weiter gilt es, hier auf bewährte Methoden, die sich auf internationale bzw. europäische Normen abstützen, zurückzugreifen (z.B. EN 15804).

Art. 35j Abs. 2 VE-USG <sup>2</sup> Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.	<i>Vorschlag</i> Unterstützung der Mehrheit aber Text anpassen:  [...] <i>Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das <u>ressourcenschonend nachhaltige Bauen und innovative Lösungen.</u></i>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ebenfalls unterstützt strasseschweiz den Antrag der Minderheit bzgl. Abs. 3, denn die heute angewendeten Standards der Bauwirtschaft reichen bei Weitem aus. Es braucht keine weiteren Ausweise oder Labels.

Art. 35j Abs. 3 VE-USG <sup>3</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.	<i>Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)</i>  <i>streichen</i>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Grenzwerte für die graue Energie

strasseschweiz unterstützt den Antrag der Minderheit bzgl. Art. 45 Abs. 3 lit. e VE-EnG, da das Erfassen der «grauen Energie» bei Neubauten und Erneuerungen äusserst komplex ist und zu verzerrenden Resultaten führen kann. Somit könnte ein faktisches Verbot für gewisse Bauweisen bzw. Baumaterialien und insofern eine wesentliche Verteuerung der Bauwerke provoziert werden.

Art. 45 Abs. 3 Bst. e VE-EnG <sup>3</sup> Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:  e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.	<i>Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)</i>  e. <i>streichen</i>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

\*\*\*\*\*

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS**

Olivier Fantino  
Geschäftsführer